Geschäftsordnung des Landesrates (ehemals Landesausschuss)

Vorschlag für die Wahlperiode 2026 und 2027

1 Geltung und Bezeichnung

1.1 Diese Geschäftsordnung gilt ab ihrer Beschlussfassung für die Wahlperiode 2026/2027 für den Landesrat (ehemals Landesausschuss). Die Umbenennung beruht auf der am 21. November 2026 beschlossenen neuen Landessatzung. Nachfolgend wird das Gremium als „Versammlung“ bezeichnet. Zusammensetzung und Mandate richten sich nach der jeweils geltenden Satzung einschließlich ihrer Übergangsbestimmungen.

1.2 Gesetz, Bundes- und Landessatzung sowie die Wahlordnung gehen dieser Geschäftsordnung vor. Insbesondere bleiben die Vorgaben zur Geschlechtergerechtigkeit und die Rechte des Frauen- beziehungsweise FLINTA*-Plenums unberührt.

2 Tagungspräsidium

2.1 Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die verbleibende Wahlperiode ein Tagungspräsidium und bestimmt dessen Größe. Es führt seine Aufgaben selbstständig aus, lädt mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle ein, bereitet die Tagungen vor und leitet sie. Für seine Einladungen und die Sitzungsleitung bedarf es keiner gesonderten Zustimmung des Landesvorstandes. Es bestimmt die jeweilige Tagungsleitung und die Schriftführung. Es ist an die Beschlüsse der Versammlung gebunden; die satzungsmäßigen Einberufungsrechte bleiben unberührt.

2.2 Solange kein gewähltes Präsidium besteht, bestimmt der Landesvorstand zur Vorbereitung und vorläufigen Leitung der ersten Tagung ein vorläufiges Tagungspräsidium. Dieses organisiert die Einladung auf Grundlage eines Einberufungsbeschlusses des Landesvorstandes. Sein Auftrag endet mit der Wahl des Präsidiums durch die Versammlung.

3 Einladung und Tagungsform

3.1 Die Einladung ist spätestens 14 Kalendertage vor der Tagung zu versenden. Sie enthält Termin, Beginn, Tagungsort beziehungsweise digitale Zugangsdaten, die vorläufige Tagesordnung, angekündigte Wahlen, die Fristen nach Abschnitt 4 und die Einreichungsadresse. Sie erfolgt per E-Mail an die hinterlegte Adresse, andernfalls per Brief. Einzuberufen ist insbesondere auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder.

3.2 Tagungen können in Präsenz oder digital stattfinden; das Präsidium bestimmt die Form. Identität und Stimmberechtigung sowie gleichberechtigte Rede-, Antrags- und Stimmrechte sind zu sichern. Zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Bei erheblichen technischen Störungen werden betroffene Beratungen oder Abstimmungen unterbrochen und erforderlichenfalls wiederholt.

4 Anträge und Fristen

4.1 Die Antragsberechtigung richtet sich nach der Satzung. Anträge und Änderungsanträge sind in Textform, insbesondere per E-Mail, an die in der Einladung benannte Adresse bei der Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an das Präsidium einzureichen. Satzungsgemäße Einreichungen beim Landesvorstand bleiben möglich. Für die Fristwahrung zählt der Eingang bei der Landesgeschäftsstelle oder beim Landesvorstand. Änderungsanträge müssen den betroffenen Antrag, die Textstelle und den gewünschten Wortlaut bezeichnen.

4.2 Es gelten folgende Fristen:

Versand der Einladung	spätestens 14 Tage vor der Tagung
Anträge	bis 10 Tage vor der Tagung eingegangen
Änderungsanträge	bis 6 Tage vor der Tagung eingegangen
Bekanntgabe der Änderungsanträge	spätestens 3 Tage vor der Tagung

4.3 Alle Fristen beziehen sich auf Kalendertage und enden um 23:59 Uhr des jeweiligen Tages; der Tagungstag wird nicht mitgezählt. Für die Einladungsfrist ist bei E-Mail das Versanddatum, bei Briefen im Zweifel der Poststempel maßgeblich. Anträge werden den Mitgliedern laufend unverzüglich zugänglich gemacht, die vollständige Sammlung unmittelbar nach Ablauf der Antragsfrist. Änderungsanträge sind spätestens drei Kalendertage vor der Tagung bekannt zu machen.

4.4 Verspätete Anträge und Änderungsanträge kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit zur Behandlung zulassen. Geschäftsordnungsanträge sind nicht fristgebunden. Für die Tagung, auf der diese Geschäftsordnung erstmals beschlossen wird, begründen die neuen Fristen keine rückwirkenden Ausschlusswirkungen; bereits verbindliche Regelungen bleiben maßgeblich.

5 Konstituierung und Rederecht

5.1 Die Versammlung bestätigt die Mandatsprüfung, wählt erforderliche Arbeitsgremien und beschließt Geschäftsordnung und Tagesordnung. Die Prüfung der Mandate kann einer beauftragten Person übertragen werden; über Streitfälle entscheidet die Versammlung. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt; ergänzend gilt die Satzung.

5.2 Die Versammlung kann im Rahmen der Satzung die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig machen. Die Anwendung auf eine konkrete Tagung ist mit deren Einladung ausdrücklich anzukündigen. Beitragsbefreite Mitglieder sind ausgenommen. Offene Beiträge können vor der ersten Stimmabgabe nachgezahlt werden.

5.3 Rederecht haben die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder, Antragstellende zu ihren Anträgen sowie Kandidierende zu ihrer Bewerbung. Gästen kann Rederecht erteilt werden. Die Redeliste folgt der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Beachtung der satzungsmäßigen Geschlechtergerechtigkeit. Die Redezeit beträgt grundsätzlich vier Minuten, für Antragseinbringung, Für- und Gegenrede jeweils drei Minuten; die Versammlung kann sie ändern.

6 Beratung und Geschäftsordnungsanträge

6.1 Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag, weitergehende vor weniger weitgehenden Anträgen abgestimmt. Die Antragstellenden des Hauptantrags können Änderungsanträge übernehmen; widersprechen deren Antragstellende der Übernahme oder ihrer Form, wird gesondert beraten und abgestimmt. Über strittige Zulässigkeit, Überweisung oder Nichtbefassung entscheidet die Versammlung.

6.2 Stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit Geschäftsordnungsanträge zum Verfahren stellen. Diese werden außerhalb laufender Abstimmungen vorrangig behandelt; vor der Abstimmung sind je eine Für- und Gegenrede von höchstens einer Minute zuzulassen. Die Tagungsleitung kann zur Sache und zur Ordnung rufen und nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort entziehen.

7 Abstimmungen und Wahlen

7.1 Sachbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit höherrangige Regelungen nichts anderes bestimmen. Es müssen mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen vorliegen; Enthaltungen zählen dabei nicht mit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

7.2 Offene Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder Stimmkarte. Auf Beschluss der Versammlung kann bei verfügbarem und geeignetem System elektronisch, insbesondere über OpenSlides, abgestimmt werden. Voraussetzung ist die nach § 15 Absatz 2a Parteiengesetz erforderliche Entscheidung des zuständigen Vorstandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sicherheit, Datenschutz und die eindeutige Zuordnung der Stimmberechtigung sind zu gewährleisten.

7.3 Auf Beschluss der Versammlung ist bei offenen Sachabstimmungen auch Akklamation zulässig. Bei Zweifeln am Ergebnis oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird ausgezählt. Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen sind abzufragen.

7.4 Für Wahlen gelten Satzung und Wahlordnung; die Versammlung bestimmt eine Wahlkommission. Vorgeschriebene geheime Wahlen und wahlgleiche Personalentscheidungen bleiben geheim. Elektronische Wahlen erfordern zusätzlich einen Versammlungsbeschluss und die Gewährleistung von Wahlgeheimnis, Datenschutz sowie Manipulations- und Dokumentationssicherheit. Wahlvorschläge bleiben bis zur Schließung der Bewerberliste zulässig.

8 Öffentlichkeit und Protokoll

8.1 Die Tagungen sind grundsätzlich parteiöffentlich. Ausschlüsse richten sich nach der Satzung. Über jede Tagung wird ein Ergebnisprotokoll mit Beschlüssen und Abstimmungsergebnissen erstellt, von Tagungsleitung und Schriftführung unterzeichnet und den Mitgliedern zugänglich gemacht. Anträge, Protokolle und Beschlüsse werden unter Wahrung geschützter Angaben parteiöffentlich bereitgestellt. Für Wahlprotokolle gilt die Wahlordnung.